

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Waagenhersteller/-in

BGBl. II Nr. 109/1976 21. Juli 1976

### THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

#### Fachrechnen

Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längen- und Flächenberechnung,
- b) Volums- und Gewichtsberechnung,
- c) mechanische Rechnungen (Hebel),
- d) elektronische Grundrechnungen,
- e) physikalische Rechnungen (Flüssigkeitsdruck).

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### Fachkunde

Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werkstoffkunde,
- b) Arbeitsverfahren,
- c) Grundlagen der Mechanik (Hebelwirkung),
- d) Grundlagen der Elektrotechnik,
- e) Grundlagen der einschlägigen Regeltechnik.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### Fachzeichnen

Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat das Anfertigen der Fertigungszeichnung eines Teiles einer Waage nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 105 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Waagenhersteller/-in

BGBI. II Nr. 109/1976 21. Juli 1976

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

#### Prüfarbeit

Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit hat zu umfassen:

- a) Eine mechanische Prüfarbeit, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind: Messen, Anreißen, Feilen, Bohren, Biegen, Gewindeschneiden von Hand und
- b) eine waagentechnische Prüfarbeit, wobei an einer Waage eine Justierarbeit nach Angabe durchzuführen ist.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit so zu stellen, dass diese in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann, wobei für die mechanische Prüfarbeit höchstens vier Arbeitsstunden vorzusehen sind. Die Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Kriterien für die Bewertung:

- a) Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
- b) Funktionsfähigkeit,
- c) Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

#### Fachgespräch

Die Prüfung im Gegenstand Fachgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand Fachgespräch soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

#### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

#### Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker/-in für Schwachstrom, Feinmechaniker/-in, Mechaniker/-in oder Schlosser/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Waagenhersteller/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.